

**11.11.16****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 951. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2016

---

Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Immobiliar-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (VersImmoDarlSachkV)

A

1. Der federführende **Finanzausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat,  
der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,  
folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zu § 2 Absatz 1 VersImmoDarlSachkV

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die in § 2 Absatz 1 VersImmoDarlSachkV genannten Berufsabschlüsse bzw. Berufsqualifikationen zu prüfen, ob auch Vorläufer- bzw. Nachfolgebezeichnungen der in der Verordnung genannten Berufsabschlüsse und -qualifikationen als Sachkundennachweise berücksichtigt werden sollten, und dies bei einer künftigen Änderung der Verordnung gegebenenfalls umzusetzen.

...

Begründung:

Wie das Beispiel der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 VersImmoDarlSachkV aufgeführten Bezeichnungen des Kaufmanns bzw. der Kauffrau für Versicherungen und Finanzen zeigt, die im Zuge der Neuordnung im Jahr 2006 den Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann ersetzen, verändern sich Berufsabschlussbezeichnungen fallweise.

Es sollte daher geprüft werden, ob nicht analog den Regelungen zu gleichgestellten Berufsqualifikationen zur Sachkunde selbständiger Immobiliendarlehensvermittler, für die § 4 Absatz 1 der Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung explizit auch "Vorläufer oder Nachfolger" der im Anschluss genannten Berufsqualifikationen umfasst, ein entsprechender Passus in § 2 Absatz 1 VersImmoDarlSachkV aufgenommen werden sollte.